

Satzung der Spielvereinigung 07 e.V. Hochheim am Main

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung 07e.V. Hochheim am Main". Die Vereinsgründung erfolgte am 02. Juli 1907.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Hochheim am Main. Der Verein ist beim Amtsgericht Hochheim am Main in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Zweck des Vereins/Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von politischen, religiösen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten die vertretenen Sportarten zu pflegen, und insbesondere die Jugend für diese Sportarten zu begeistern. Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Grundwerten der Vielfalt, Toleranz und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, diese Werte zu achten und aktiv zu fördern. Diskriminierendes, menschenfeindliches oder verfassungswidriges Verhalten wird nicht toleriert.

Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs mit Beteiligung an Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspielen sowie an anderen sportlichen Veranstaltungen,
 2. Durchführung geregelter Übungsstunden für alle im Verein vertretenen Sportarten,
 3. Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen, sowie
 4. Veranstaltung von Vereinsfeiern und Ausflügen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG auszahlen.

7. Schutz des Kindeswohls. Der Verein verpflichtet sich, dass Wohl von Kindern und Jugendlichen in besonderem Maße zu schützen. Alle Mitglieder, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen des Vereins sind angehalten, die Rechte der Kinder zu achten und ihre persönliche Entwicklung zu fördern. Der Verein setzt Präventions- sowie Schutzmaßnahmen um, die sich an den gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Sportverbände orientieren.

§ 5 Verbindlichkeit übergeordneter Satzungen

Die Satzungen übergeordneter Verbände, sowie die Satzungen der Fachsportverbände des Landessportbundes von allen dort vertretenen Abteilungen, sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und passiven/fördernden Mitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen aktiv an den sportlichen Veranstaltungen Wettkämpfen, und Trainingsstunden teil -, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder – sie nehmen aktiv an den sportlichen Veranstaltungen Wettkämpfen, und Trainingsstunden teil -, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Personen, die seit mindestens zehn Jahren Mitglied des Vereins sind und sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben oder Personen, die seit fünfzig Jahren Mitglied des Vereins sind, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden auf Wunsch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

5. Passive/fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht (mehr) sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied einer Abteilung des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfordert das Ausfüllen der vom Verein herausgegebenen Beitrittserklärung und die Erteilung einer Einzugsermächtigung per Lastschrift für alle vom Verein erhobenen Beiträge. Durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme in den Verein die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

2. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme von Bewerbern als Mitglied, wobei eine Ablehnung aus rassischen, beruflichen, politischen oder religiösen Gründen unzulässig ist. Wird die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied abgelehnt, hat der Bewerber das Recht, seinen Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliederversammlung zur letzten Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, jugendliche Mitglieder ab dem am 01.Januar des laufenden Geschäftsjahres vollendeten 16. Lebensjahr, sowie passive/fördernde Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung - seit einem Zeitraum von vier Wochen mit der Beitragszahlung im Rückstand sind - sind vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, der Mitgliederversammlung, dem Abteilungsvorstand und der Abteilungsversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, das Vereinsheim unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen und unter Beachtung des Mietvertrages zu mieten. Sie haben ferner das Recht, die Übungsstunden des Vereins zu besuchen und die Übungsstätten zu benutzen, jeweils unter Beachtung der Platzordnung und Anordnungen von Platzwarten, Übungsleitern, offiziellen Vereinsvertretern etc.
4. Die mit dem Ehrenrat betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, vom Vorstand unter Beachtung der Vorschriften von § 19 die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Dieses Verlangen muss durch schriftliche Willenserklärung von mindesten 20 Prozent der zum Datum des Eingangs des Verlangens stimmberechtigten Vereinsmitglieder ausgesprochen werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet: a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und c) mit Eintritt in den Verein den Beitrag per Lastschrifteinzugsermächtigung jährlich im Voraus zu entrichten.
7. Den Mitgliedern ist es untersagt, die Sport- und Tagespresse in vereinsschädigender Weise in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch Austritt, der nur schriftlich dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von sechs Wochen zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres zu erklären ist. Bei Austritt innerhalb des ersten Mitgliedschaftsjahres erfolgt keine anteilige Beitragsrückerstattung.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss kann nach vorheriger Untersuchung, wobei dem Mitglied Gelegenheit zur Darlegung seiner Argumente gewährt werden soll, durch Beschluss des Vorstandes erfolgen
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung und Fristsetzung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen und Werte des Vereins, wozu insbesondere auch zählt:

- Mitgliedschaft in einer Organisation oder Partei, die vom Verfassungsschutz als verfassungsfeindlicher Verdachtsfall oder gesichert extremistisch eingestuft wird, und das Mitglied sich aktiv an deren Tätigkeiten beteiligt.

- Äußerungen oder Handlungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößen oder diskriminierender Natur sind.

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
- d) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen oder Anordnungen der Vereinsorgane
- f) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

4. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr angefochten werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

6. Personen, die gem. § 9 d.S. aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können nach dem Ausschluß in keiner Position für den Verein tätig sein. Sofern diese Person wieder für den Verein tätig sein möchte, ist hierzu ein Vorstandsbeschluß erforderlich. Dies kann frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluß erfolgen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der von allen Mitgliedern mit Ausnahme der Regelung des § 6, Nr. 4, letzter Satz, zu zahlen ist.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Ablehnung eines Antrages auf Beitragserhöhung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung notwendig. Unterschiedliche Beitragshöhen für unterschiedliche Mitgliedsarten sind zulässig.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Abteilungsvorstand

4. die Abteilungsversammlung.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem 1. Kassierer
4. dem 1. Schriftführer
5. dem Abteilungsleiter des Ressorts Wirtschaftsbetrieb
6. den Abteilungsleitern der sporttreibenden Abteilungen Fußball, Tischtennis, Volleyball und Badminton.

§ 13 Amtsdauer und Wahl

1. Der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer und der Abteilungsleiter Wirtschaft werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsleiter der sporttreibenden Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung nach gleichem Modus ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind mit Annahme der Wahl automatisch Mitglied im Vorstand.
2. Zur Wahrung einer kontinuierlichen Vereinsführung hat die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden möglichst so zu erfolgen, dass nicht beide Ämter gleichzeitig neu zu besetzen sind, das heißt, dass, falls doch einmal beide Ämter gleichzeitig neu zu besetzen sind, der 1. Vorsitzende dann auf zwei und der 2. Vorsitzende für diese Amtsperiode nur auf ein Jahr gewählt werden.
3. Bei nur einem Wahlvorschlag für ein Amt kann auf geheime Wahl verzichtet werden. Lediglich der 1. Vorsitzende muss immer in geheimer Wahl gewählt werden, wozu zur Durchführung dieser Wahl ein Wahlausschuss aus drei Teilnehmern der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 14 Einberufung von Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen. Bei Bedarf können Nicht-Vorstandsmitglieder zu diesen Sitzungen hinzugezogen werden. Die Termine dieser Vorstandssitzungen sollten vom Vorstand in der ersten Sitzung innerhalb von vier Wochen nach einer Mitgliederversammlung für das gesamte Geschäftsjahr festgelegt werden. Es sollte pro Monat eine Vorstandssitzung stattfinden. Die Einladung erfolgt per Mail durch den Vorsitzenden, der auch für die Einladung von Nicht-Vorstandsmitgliedern verantwortlich ist.

§ 15 Beschlussfähigkeit/-fassungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder bei der Vorstandssitzung anwesend sind. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat bei Abstimmungen genau eine Stimme, auch wenn ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter in einer Person vereinigt. Abstimmungen werden in der Regel durch Handaufheben durchgeführt, bei Antrag eines Vorstandsmitglieds in geheimer

Abstimmung. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit der gültigen abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 Zuständigkeiten/Geschäftsleitung/gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand ist Geschäftsführungsorgan des Vereins (§27, Abs. 3 BGB). Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand entscheidet unter anderem über:
 1. die Aufnahme von Mitgliedern
 2. die Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes
 3. die Ausführung der gefassten Beschlüsse
2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten werden. Den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern ist es im Innenverhältnis gestattet, einem weiteren nicht vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied entsprechende Vollmacht zur Vertretung des Vereins in einer bestimmten Angelegenheit zu erteilen, sofern alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder verhindert sind. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsvollmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Beschlüsse über das Vereinsvermögen bedürfen einer Mehrheit von mehr als Zwei-Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder
3. Der Vorstand ist berechtigt, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuberufen.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende sind unter anderem gemeinsam für die Leitung des Vereins nach innen und die Repräsentation nach außen zuständig.
5. Der 1. Kassierer verwaltet unter anderem die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstellt Etatansätze und Etatabschlüsse für die Abteilungen und ist verantwortlich für die Ausfertigung der Kassenberichte. Er führt die Mitgliederkartei. Bei seinen Aufgaben wird er vom 2. Kassierer unterstützt.
6. Der Schriftführer ist unter anderem zuständig für die ordnungsgemäße Protokollierung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und die Auffassung des anfallenden Schriftverkehrs des Vereins. Bei seinen Aufgaben wird er vom 2. Schriftführer unterstützt.
7. Der Abteilungsleiter Wirtschaft ist unter anderem zuständig für den gesamten Geschäftsbetrieb des Vereinsheimes inklusive einer Vermietung an Mitglieder und Nichtmitglieder sowie die Organisation von Festivitäten und Standbesetzungen des Gesamtvereins.
8. Die Abteilungsleiter der sporttreibenden Abteilungen sind unter anderem in ihrer jeweiligen Abteilung für den Spielbetrieb, dessen Aufrechterhaltung und die damit zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten zuständig.

§ 17 Vertretung von Vorstandsmitgliedern bei Verhinderung/ Delegation von Aufgaben

1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten sich auf Vorstandssitzungen, bei Mitgliederversammlungen sowie der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben bei Verhinderung eines der beiden gegenseitig, wobei

der Vertreter jeweils nur eine Stimme bei Abstimmungen hat, bei Verhinderung beider ist keine Vertretung möglich.

2. Der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer können sich auf Vorstandssitzungen, bei Mitgliederversammlungen sowie der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben von einem auf der Mitgliederversammlung vorsorglich zu wählenden Vertreter (2. Kassierer und 2. Schriftführer) bei Verhinderung vertreten lassen. Dieser Vertreter hat in diesem Fall Stimmrecht bei Abstimmungen im Vorstand.

3. Der Abteilungsleiter Wirtschaft kann bei Verhinderung in Ausnahmefällen durch Vollmacht einen Vertreter ernennen. Dieser Vertreter hat in diesem Fall Stimmrecht bei Abstimmungen im Vorstand.

4. Die Abteilungsleiter der sporttreibenden Abteilungen werden bei Verhinderung von einem von ihnen zu bestimmenden Mitglied des jeweiligen Abteilungsvorstandes vertreten. Dieser Vertreter hat in diesem Fall Stimmrecht bei Abstimmungen im Vorstand.

5. Jedes Vorstandsmitglied ist jederzeit berechtigt, die ihm übertragenen oder von ihm übernommenen Aufgaben an Dritte zu delegieren. Er hat dabei für die sorgfältige Auswahl und ständige Überwachung des Dritten dem Verein gegenüber einzustehen und muss sich das Tun, Unterlassen und Dulden des Dritten wie sein eigenes anrechnen lassen.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern aus dem Amt

1. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, so ist auf jeden Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des 1. Vorsitzenden vorzusehen. Bis dahin übernimmt der 2. Vorsitzende in Zusammenarbeit mit dem restlichen Vorstand die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

2. Scheiden der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer oder der Abteilungsleiter Wirtschaft vorzeitig aus dem Amt aus, so ist auf jeden Fall auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des unbesetzten Amtes/der unbesetzten Ämter vorzusehen. Vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann das freiwerdende Amt/die freiwerdenden Ämter vom übrigen Vorstand durch Wahl eines Ersatzes besetzt werden.

3. Scheidet(n) ein oder mehrere Abteilungsleiter der sporttreibenden Abteilungen vorzeitig aus dem Amt aus, so ist auf jeden Fall auf der/den nächsten Abteilungsversammlung(en) eine Neuwahl des unbesetzten Amtes/der unbesetzten Ämter vorzusehen. Vom Zeitpunkt des Ausscheidens bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird das freiwerdende Amt/die freiwerdenden Ämter vom stellvertretenden Abteilungsleiter oder einem anderen, vom Abteilungsvorstand der betreffenden Abteilung(en) zu bestimmenden Abteilungsvorstandsmitglied besetzt werden.

§ 19 Einladung zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt oder wenn es das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Einladung des Vorstandes (gem. § 26,2 BGB) der Versammlung beiwohnen. Es erfolgt keine persönliche schriftliche Einladung an die Mitglieder.

2. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung einer Anzeige unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hochheim. Zusätzlich erfolgt der Aushang der Einladung an der Informationstafel (Schwarzes Brett) im Vereinsheim. Die jeweilige Abteilungsleitung kann nach

eigenem Ermessen entscheiden, an Stelle der Veröffentlichung einer Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hochheim ihre Mitglieder über andere Kanäle, insbesondere durch eine Veröffentlichung auf der Homepage der Spielvereinigung oder eine Rundmail oder Information in sozialen Medien, von dem Termin und der Tagesordnung der Abteilungsversammlung unter Einhaltung der 4-Wochen-Frist zu informieren. Darüber hinaus geben die Abteilungsleiter der sporttreibenden Abteilungen den Termin in ihren Abteilungen während der Übungsstunden bekannt. Es erfolgt keine persönliche schriftliche Einladung an die Mitglieder.

3. Eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung können die Mitglieder im Vereinsheim das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und sämtliche Rechenschaftsbericht (des Vorsitzenden, des 1. Kassierers, der Kassenprüfer, des Abteilungsleiters Wirtschaft und der Abteilungsleiter der sporttreibenden Abteilungen) einsehen. Eine Verlesung des Protokolls und der Berichte in der Mitgliederversammlung findet nicht mehr statt, jedoch ist eine Aussprache darüber in der Mitgliederversammlung vorzusehen.

4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen zum Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten. Sie können ebenfalls eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung im Vereinsheim eingesehen werden.

5. Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht in der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht sind oder nicht fristgemäß dem Vorstand eingereicht werden, können auf der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung zugelassen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.

§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgenden Aufgaben:

1. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des ersten und zweiten Kassierers, des ersten und zweiten Schriftführers und des Abteilungsleiters Wirtschaft.

2. Die Wahl zweier auf der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder, die das Protokoll der gegenwärtigen Mitgliederversammlung überprüfen und gegenzeichnen.

3. Die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach Absprache mit dem 1.Kassierer zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Die Entgegennahme (gemäß § 19 Abs.3 der Satzung) des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes, des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben und über eingebrachte Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

7. Letztgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

8. Entscheidung über Grundstücksgeschäfte. Dringlichkeitsanträge die Grundstücksgeschäfte betreffen, sind nicht zulässig.

9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 21 Vorsitz in der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.

§ 22 Beschlussfähigkeit/-fassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder (gemäß § 20, Abs. 1) und der Kassenprüfer ist eine Mehrheit von 50% plus eine Stimme der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Bewerber diese Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Hier ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein dritter Wahlgang erforderlich, an dem nur die Bewerber, bei denen Stimmengleichheit herrscht, teilnehmen dürfen. Gewählt ist der Bewerber mit den meisten Stimmen. Ergibt sich abermals eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Es bleibt der Mitgliederversammlung überlassen, bei Bedarf zwei Ämter in einer Hand zu vereinigen.
6. Satzungsänderungen dürfen nur durch eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Angabe des(r) zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 23 Abteilungsvorstände der sporttreibenden Abteilungen

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Sportwart oder Spieldausschuss, dem Abteilungskassierer, dem Abteilungsschriftführer, dem Abteilungsjugendwart und dem Abteilungspressewart. Eine Erweiterung des Abteilungsvorstandes ist unter schriftlicher Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Personalunion ist möglich.
2. Für den Abteilungsvorstand gelten die Vorschriften, die sich auf den Vorstand beziehen, analog und lediglich auf die Abteilung bezogen. Der Abteilungsleiter, der stellvertretende Abteilungsleiter und der Abteilungskassier sind besondere Vertreter des Gesamtvorstandes für alle Geschäfte, die gewöhnlich in ihrer Abteilung anfallen und haben somit für diese Geschäfte Vertretungsmacht für den Gesamtverein.

§24 Abteilungsversammlung der sporttreibenden Abteilungen

1. Es gelten die Vorschriften, die sich auf die Mitgliederversammlung beziehen, analog und lediglich auf die Abteilungsversammlung bezogen mit folgenden Ausnahmen: Die Abteilungsversammlung darf nicht:

1. über Grundstücksgeschäfte entscheiden
2. Ehrenmitglieder ernennen
3. über Satzungsänderungen entscheiden.

§ 25 Beurkundung und Genehmigung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung, des Abteilungsvorstandes und der Abteilungsversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Genehmigung der Niederschriften von Vorstandssitzungen und Abteilungsvorstandssitzungen durch den Vorstand bzw. Abteilungsvorstand ist jeweils in der nächsten Sitzung für die zurückliegende Sitzung durchzuführen und somit fester Bestandteil der jeweiligen Tagesordnung.

§ 26 Gründe für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen Jedes Mitglied kann bei Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins durch den Vorstand mit einer Disziplinarmaßnahme belegt werden. Gründe für die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen sind insbesondere bei Verstößen gegen §§ 4, 5, 8 und 9 dieser Satzung gegeben.

§ 27 Arten von Disziplinarmaßnahmen

1. Folgende Disziplinarmaßnahmen können vom Vorstand oder dem betroffenen Abteilungsvorstand gegen ein Mitglied verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis
 - b) Ausschluss vom Spielbetrieb und sonstigen Vereinsaktivitäten für eine vom Vorstand/ Abteilungsvorstand zu bestimmende Zeit.

Folgende Disziplinarmaßnahme kann allein vom Vorstand verhängt werden:

- c) Ausschluss aus dem Verein
2. Die Wahl der Disziplinarmaßnahme liegt im Ermessen des Vorstandes/Abteilungsvorstandes, muss jedoch dem Verstoß/Fehlverhalten angemessen sein. Dem betroffenen Mitglied sollte Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Ein Rechtsmittel gegen eine Disziplinarmaßnahme außer dem Ausschluss ist nicht zulässig.

§ 28 Haftungsausschluss des Vereins und seiner Organe

1. Der Verein haftet in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb oder anderen Veranstaltungen entstehende Körper- oder Sachschäden, die von den bestehenden Unfall- oder Haftpflichtversicherungen nicht gedeckt werden können.
2. Für Verpflichtungen, die durch eigenmächtige Handlungen von Mitgliedern entstehen, haftet weder der Verein noch der Vorstand noch die übrigen Mitglieder.
3. Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden an Dritten, die von Mitgliedern in fahrlässiger, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise verursacht wurden.

§ 29 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Hessischen Landessportbund (LSBH) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
3. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
4. Als Mitglied des Hessischen Landessportbundes (LSBH) ist der Verein verpflichtet, die geforderten Mitgliederdaten an den LSBH zu melden.
5. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und –
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Daten-Verkauf) ist nicht statthaft. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Daten-schutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 30 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Hochheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

----- 20. Fassung der Satzung, nach Änderung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 30.06.2023; Stand: 01.07.2023